



## SSC Vereinsordnungen

### A. Grund – Ordnungen

#### A.1 Satzung

Am 23.03.2012 beschlossen durch die Mitgliederversammlung.

Am 04.06.2012 geändert durch Vorstandsbeschluss in § 1(Name, Sitz und Rechtsform) und § 12 (Mitgliederversammlung).

Am 10.08.2012 eingetragen beim Amtsgericht München / Registergericht unter der Registernummer VR 60099.

Am 18.03.2016 geändert durch Vorstandsbeschluss in § 12 (Mitgliederversammlung) eingetragen beim Amtsgericht am 29.12.2016

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform:

Der Verein führt den Namen "Schlierseer Segel-Club e. V." (Kurzform: SSC). Er hat seinen Sitz in Schliersee, Kurweg 4 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

#### § 2 Mitgliedschaft in anderen Institutionen:

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Deutschen Seglerverbandes sowie des Bayerischen Seglerverbandes und erkennt deren Satzungen an. Über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Erweiterte Vorstand.

#### § 3 Zweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

#### § 4 Zweckerreichung:

Der Zweck wird erreicht durch:

- Errichtung und Unterhaltung einer Vereinsinfrastruktur (Gelände und Einrichtungen);
- Beschaffung und Unterhaltung von Vereinsgeräten (Boote, Zubehör und Infrastrukturbetriebsgerät).
- Schaffung der Voraussetzungen für den Breiten- u. Leistungs-Sport im Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Bereich.
- Durchführung von Wettfahrten, Versammlungen, Vorträgen und Kursen.

#### § 5 Gemeinnützigkeit:

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Liegeplatzgebühren, Kursgebühren, Spenden, Zuschüsse) werden nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder bekommen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keine Entschädigung für Ihre Mitgliedschaft. Die Mitglieder benutzen die Vereinsinfrastruktur (Gelände und Einrichtungen) sowie Vereinsgeräte (Boote), nicht für eigene geschäftliche Zwecke. Keine Person wird begünstigt durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

#### § 6 Mitglieder - Arten, - Pflichten und - Rechte:

Der Verein hat Kinder / Jugendmitglieder, Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Sie beteiligen sich an den Vereinsaufgaben aktiv und unterstützen seine Organe wirksam.

Sie befolgen die Anordnungen der Organe und beachten die Vereinsordnungen.

Sie verhalten sich so, wie es die Ordnung und die Disziplin im Verein erfordert.

- Kinder / Jugendmitglieder,
  - müssen eine Mitgliedsgebühr zahlen
  - können einen Bootsliegeplatz beantragen (über ihre Erziehungsberechtigten);
  - können an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen;
  - können im Namen des Schlierseer Segel Club e.V. an Regatten teilnehmen;
  - werden bei Erreichen der Altersgrenze Vollmitglied ohne Aufnahmegebühr.
- Vollmitglieder,
  - müssen eine Mitglieds- u. bei Eintritt, die am Aufnahmeantragszeitpunkt gültige, Aufnahme- Gebühr zahlen
  - können einen Bootsliegeplatz beantragen;
  - können an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen;
  - können im Namen des Schlierseer Segel Club e.V. an Regatten teilnehmen;
  - haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung u. sind nach den Bestimmungen der Satzung wahlbar;
- Ehrenmitglieder,
  - können einen Bootsliegeplatz beantragen;
  - können an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen;
  - können im Namen des Schlierseer Segel Club e.V. an Regatten teilnehmen;
  - können an den Besprechungen des Erweiterten Vorstandes teilnehmen;

- haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung u. sind nach den Bestimmungen der Satzung wahlbar;
- Fördermitglieder,
  - können an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen;
  - müssen die Mitgliedsgebühr zahlen;

#### **§ 7 Beginn der Mitgliedschaft:**

Vereinsmitglied kann jede, natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht hat. Die Aufnahme erfolgt für mindestens 1 Jahr. Sie kann von der Errichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Über das Aufnahmeverfahren, die Aufnahme und die Aufnahmegebühr entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes zum Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller durch den Vorstand mitgeteilt. Bei Versagung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung zur Angabe der Gründe. Mit dem Antrag auf Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung des Vereins sowie der Sportverbände und den Vereinsordnungen.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von den Forderungen des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- bei groben wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung, die Vereinsordnungen oder die sonstigen Anordnungen der Vereinsorgane, sowie unsportlichem Verhalten,
- bei Vereins schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- bei Nichterfüllung der Beitragspflicht innerhalb eines Jahres nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 9 Organe:**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- der Erweiterte Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier.

Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der Zweite Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so findet für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl durch den Erweiterten Vorstand statt, wobei das Vorstandsmitglied aus den Reihen des erweiterten Vorstandes stammen muss.

Einigt sich der erweiterte Vorstand nicht auf ein Vorstandsmitglied, dann werden im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen durchgeführt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte jeglicher Art bis zum Betrage von 1.000.- €, im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

In den Vorstand ist jedes Vollmitglied und jedes Ehrenmitglied wahlbar. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 11 Der Erweiterte Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern,
- 4 Beiräten.

Die Beiräte werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Beirat vorzeitig aus dem Erweiterten Vorstand aus, so übernimmt für den Rest der Wahlzeit einer der verbleibenden Beiräte dessen Aufgaben. Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens 2 mal im Jahr zusammen oder wenn der Erste Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies beantragen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes ergeben sich aus dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Über die Besprechungen des Erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift

aufzunehmen. Die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedoch mindestens 5 Mitglieder des Erweiterten Vorstandes anwesend sein müssen. Der Erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In den Erweiterten Vorstand ist jedes Vollmitglied und jedes Ehrenmitglied wahlbar. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, einzuberufen.

In ausschließlicher Zuständigkeit obliegen ihr:

- die Entlastung und Wahl des Vorstandes für eine Amtsperiode von 2 Jahren,
- die Entlastung und Wahl der Beiräte für den Erweiterten Vorstand für eine Amtsperiode von 2 Jahren
- die Wahl der Kassenprüfer für eine Amtsperiode von 2 Jahren,
- die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Sonderumlagen,
- die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- sowie alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes Bestimmen-

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des erweiterten Vorstandes. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§15 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, sowie etwaige Sonderumlagen, sind nach den Bedürfnissen des Vereins zu bemessen. Die Höhe der Beiträge und etwaigen Sonderumlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge und die Art der Beitragszahlung ist festgelegt in der Gebührenordnung.

## **§16 Satzungsänderung**

Die Änderung oder Ergänzung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von 3/4 (drei Viertel) der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Bei Unwirksamkeit von Teilen der Satzung bleibt der Übrige Teil der Satzung voll wirksam.

## **§17 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wochigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 (vier Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 (drei Viertel) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Marktgemeinde Schliersee mit der Maßgabe zu überweisen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Vor der Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der am 23.03.2012 durchgeführten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Damit treten alle bisherigen Satzungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.